

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Dezember 1958

346/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n, Dr. G r e d l e r und Genossen an die Bundesminister für Finanzen und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Annahmeverweigerung von unfrankierten Briefen durch Behörden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 3. Juli 1958 darauf hingewiesen, daß die Finanzverwaltung und sohin auch die allgemeine Verwaltung weder nach den Postvorschriften noch nach den Abgabevorschriften verpflichtet ist, die Postgebühren für an sie gerichtete und ungenügend frankierte Postsendungen zu bezahlen. Entrichtet die Behörde diese Postgebühren nicht, so wird ihr das Schriftstück auch nicht ausgefolgt (§ 249 PostOrdng.). Die Nichtentrichtung von Postgebühren kommt aber nicht einer Annahmeverweigerung gleich.

Die Staatsverwaltung verlangt dagegen vom Privaten, daß er für solche Postsendungen die darauf entfallende Postgebühr bezahlt, ansonst die Annahme als verweigert gelte und der Adressat alle mit einer Annahmeverweigerung verbundenen Risiken zu tragen habe. Abgesehen von der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit wird hiedurch der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze gröblich verletzt. Auch der Staat als Fiskus untersteht finanziell denselben Gesetzen wie der einzelne Staatsbürger.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Herrn Bundesminister für Finanzen und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die

A n f r a g e :

1.) Sind die Herren Bundesminister bereit, anstelle dieser unbefriedigenden und der Gleichheit vor dem Gesetze widersprechenden Vorschriften eine gesetzlich einwandfreie Lage herzustellen?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft insbesondere bereit, durch eventuell gesetzliche Maßnahmen die faktisch geübte Praxis abzustellen, daß Private bei Nichtzahlung von Postgebühren für an sie gerichtete Behördenbriefe durch die gesetzlichen Folgen der Nichtannahme dieser Briefe benachteiligt werden?